

**ANTI-DOPING
MEDIA GUIDE**

2023



INHALT

Liebe Medienschaffende,

WADA, NADA, Meldepflichten, Trainingskontrollen, Verhältnisprävention, ADAMS, Chaperon und vieles mehr – die Anti-Doping-Arbeit ist ein sehr komplexes Thema. Allein die Frage: „Was genau ist Doping?“ klingt einfacher als sie ist. Oder: Wie läuft ein Dopingfall ab? An wen kann man sich bei Fragen wenden?

Diese und weitere wichtige Themen haben wir im vorliegenden Anti-Doping *Media Guide* nach Fragen zusammengestellt und beantwortet. Wir hoffen, dass wir damit eine Hilfestellung zu Ihrer Berichterstattung leisten können.

Ihr NADA-Team

Foto: © ewg3D - iStock



Foto: © dominik golob photography



Foto: © NADA



Foto: © koya979 - stock.adobe.com

	Seite
1. Grundlagen der Anti-Doping-Arbeit	2
1.1 Historische Entwicklung.	2
1.2 Das Anti-Doping-Regelwerk und das Anti-Doping-Gesetz	4
1.3 Definition von Doping	8
1.4 Verbotene Substanzen und verbotene Methoden.	9
1.5 Dopingkontrollsystem.	18
1.6 Folgen von Doping.	21
2. Anti-Doping-Arbeit in Deutschland	22
2.1 Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA)	22
2.2 Dopingprävention	24
2.3 Dopingkontrollen.	25
2.4 Dopinganalytik.	30
2.5 <i>Intelligence & Investigations</i>	31
2.6 <i>Whistleblowing</i>	31
2.7 Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren	32
2.8 Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE).	36
3. Anti-Doping-Arbeit international	38
3.1 Die Welt Anti-Doping Agentur (WADA)	38
3.2 Verantwortlichkeiten bei Olympischen und Paralympischen Spielen ..	39
3.3 Verantwortlichkeiten bei internationalen Wettkämpfen	39
3.4 Weitere Akteure*innen der Anti-Doping-Arbeit.	40
4. Ansprechpartner*innen	41

1. GRUNDLAGEN DER ANTI-DOPING-ARBEIT

Wie kam es zum Dopingverbot? Was bedeutet Doping? Und auf welchem Regelwerk fußen die Verbote? Diese und weitere Themen werden im folgenden Kapitel des *Media Guides* erläutert.

1.1 Historische Entwicklung

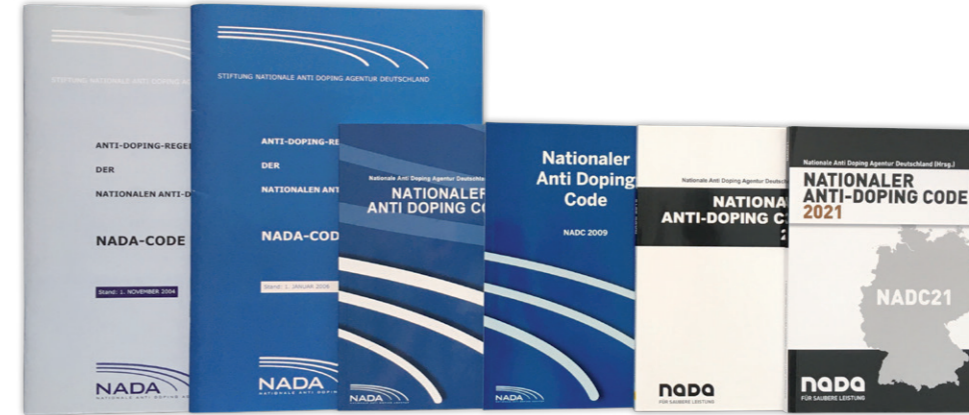
Wie kam es zum Dopingverbot?

Ein einschneidendes Ereignis war der Tod des britischen Radsportlers Tom Simpson am 13. Juli 1967. Simpson starb auf der Bergetappe der Tour de France zum Mont Ventoux. Bei der Obduktion wurde ein Cocktail aus Alkohol und Amfetaminen in seinem Körper festgestellt. Das Internationale Olympische Komitee (IOC) entwickelte noch im selben Jahr das erste Anti-Doping-Regelwerk, sodass bei den Olympischen Spielen 1968 zum ersten Mal ansatzweise kontrolliert wurde.¹

Wie hat sich die Anti-Doping-Arbeit seither entwickelt?

Viele Internationale Verbände etablierten in den 1960er-Jahren aufgrund mehrerer Todesfälle im Sport ein Dopingverbot. Zunächst waren nur Stimulanzien verboten, dieses Verbot wurde mit der Zeit auf andere Substanzklassen ausgeweitet. Aufgrund fehlender Tests blieb diese Ausweitung jedoch zunächst nahezu wirkungslos. Das Dopingproblem wurde hingegen durch die Anwendung anderer Substanzen noch verstärkt. Dies erhöhte den Druck auf

den Sport, Kontrollen einzuführen. Im Jahr 1966 waren die *Union Cycliste Internationale* (UCI) und *Fédération Internationale de Football Association* (FIFA) die ersten Internationalen Verbände, die Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften einführten. 1967 gründete das IOC die Medizinische Kommission zur Erarbeitung einer Verbotliste. Bei den Olympischen Winterspielen in Grenoble und bei den Olympischen Spielen in Mexiko im Jahr 1968 wurden die ersten Dopingkontrollen durchgeführt.¹



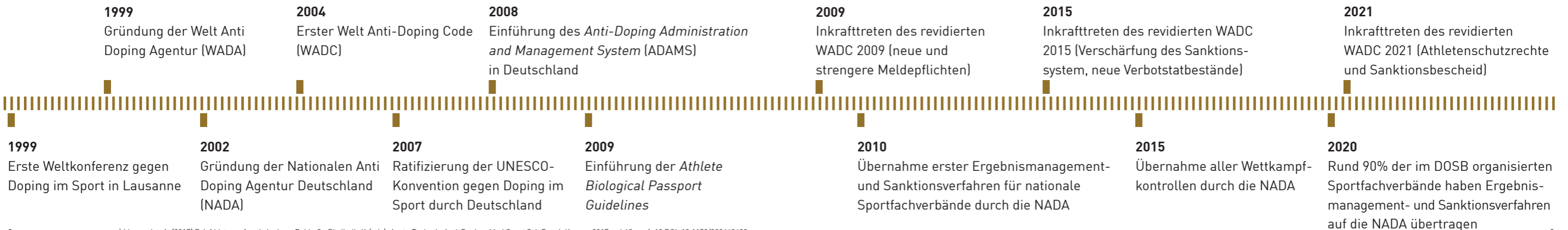
Nach den Ereignissen der Tour de France im Sommer 1998, die die Welt des Radfahrens und des gesamten Sports erschütterten, beschloss das IOC, eine Weltkonferenz zum Thema Doping einzuberufen. Vom 2. bis zum 4. Februar 1999 fand die erste Weltkonferenz gegen Doping im Sport in Lausanne statt. Ergebnis war die „*Lausanne Declaration*

on Doping in Sport“, die die Gründung der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) festschrieb, um die Anti-Doping-Arbeit im internationalen Sport zu fördern und zu koordinieren. Seither kommt der WADA eine Schlüsselrolle für die Wahrung der internationalen Chancengleichheit zu. Sie wurde als unabhängige Organisation außerhalb von Sportorgani-

sationen gegründet, um sich international für dopingfreien Sport einzusetzen und saubere Athleten*innen zu schützen.

Das zentrale Instrument hierfür ist der 2004 eingeführte Welt Anti-Doping Code (WADC). Dieser wird national von der jeweiligen NADO in einen Nationalen Anti-Doping Code (NADC) wortgetreu übersetzt.

Der Grundstein für die moderne Anti-Doping-Arbeit wurde am 16. November 1989 gelegt, als die damalige Bundesregierung das UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport unterzeichnete. Am 1. Februar 2007 trat das überarbeitete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport in Kraft. Mittlerweile haben sich über 190 Staaten zur Umsetzung der Anti-Doping-Arbeit verpflichtet.



1.2 Das Anti-Doping-Regelwerk und das Anti-Doping-Gesetz

Die Gründung der WADA im Jahr 1999 legte den Grundstein für eine weltweite Harmonisierung der Anti-Doping-Arbeit. Das zentrale Instrument hierfür ist der Welt Anti-Doping Code (WADC). Bereits drei Jahre später stellte die WADA den ersten Entwurf seinen potenziellen Unterzeichnern*innen – dem IOC und dem Internationalen Paralympischen Komitee (IPC), den Internationalen Sportfachverbänden sowie den Nationalen und Regionalen Anti-Doping-Organisationen – vor.

- 5. März 2003, Kopenhagen: Annahme der endgültigen Version des WADC im Rahmen der 2. Weltkonferenz gegen Doping im Sport in Kopenhagen nach mehreren Konsultationsphasen.
- Bis Ende 2004: Annahme des WADC durch nahezu alle Internationalen Sportfachverbände der Olympischen Bewegung, die Nationalen Olympischen Komitees und die Nationalen und Regionalen Anti-Doping-Organisationen. Verpflichtung aller Unterzeichner*innen der sogenannten „Kopenhagener Erklärung“, eine zwischenstaatliche Vereinbarung zu treffen und den Code bis zum Beginn der Olympischen Winterspiele 2006 in Turin umzusetzen.
- November 2007, Madrid: Verabschiedung der geänderten Version des Codes auf der Weltkonferenz gegen Doping im Sport.
- Januar 2009: Inkrafttreten des WADC 2009.
- November 2013, Johannesburg: Verabschiedung des revidierten Codes auf der Weltkonferenz gegen Doping im Sport.
- Januar 2015: Inkrafttreten des WADC 2015.
- November 2019, Kattowitz: Verabschiedung des revidierten Codes auf der Weltkonferenz gegen Doping im Sport.
- Januar 2021: Inkrafttreten des WADC 2021.

WORLD ANTI-DOPING CODE

INTERNATIONAL STANDARDS

ANTI-DOPING GUIDELINES

International Standards

Neben dem WADC erarbeitet die WADA die sogenannten „*International Standards*“. Diese detaillierten Ausführungsbestimmungen zum WADC regeln einzelne praxisrelevante Bereiche wie beispielsweise den Ablauf der Dopingkontrollen, das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren, die verbotenen Substanzen und Methoden in der Verbotsliste oder die Beantragung Medizinischer Ausnahmegenehmigungen. Sie sind für die Unterzeichner*innen des WADC verbindlich und von ihnen entsprechend umzusetzen.

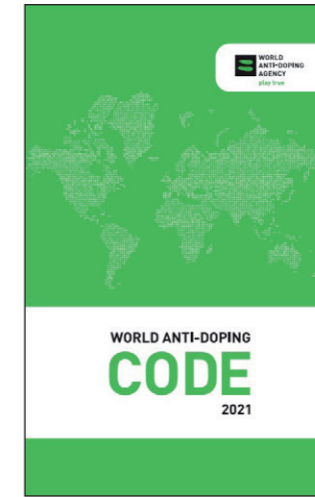
Anti-Doping Guidelines

Die WADA stellte die Richtlinien, sogenannte „*Guidelines*“, als Empfehlung für verschiedene Aspekte der Anti-Doping-Arbeit zur Verfügung. Die Umsetzung ist nicht verpflichtend, bietet den Anti-Doping-Verantwortlichen aber eine technische Hilfestellung bei der Umsetzung ihrer Programme.

Umsetzung des WADC in Deutschland: der Nationale Anti-Doping Code

Für den deutschen Sport ist der Nationale Anti-Doping Code (NADC) das wichtigste, sportartübergreifende Regelwerk im Bereich der

DER WELT ANTI-DOPING CODE



- ist das weltweit gültige, sportartübergreifende **Anti-Doping-Regelwerk**
- definiert **Doping und -verstöße**
- enthält alle **Dopingverstöße**
- leitet **Verbotsliste und Sanktionen** bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen
- ist die maßgebliche **Compliance-Grundlage** für alle *Stakeholder* des Sports

Anti-Doping-Arbeit. Die durch die WADA im WADC definierten Regeln, sind im NADC zwingend wortgetreu umzusetzen. Mit der Annahme des WADC seitens des deutschen Sports am 10. Dezember 2003 in Leipzig hat sich die NADA zusammen mit dem damaligen Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland zur Umsetzung verpflichtet.

Der NADC wurde parallel zum WADC im Laufe der Zeit mehrfach überarbeitet. Die aktuell gültige Fassung ist der NADC21, welcher am 1. Januar 2021 in Kraft trat.

Für wen gilt das sportrechtliche Anti-Doping-Regelwerk?

Im WADC legt die WADA weltweit gültige Standards fest, die für alle am organisierten Sport beteiligten Organisationen und Mitglieder bindend sind. Alle Unterzeichner*innen der UNESCO-Konvention gegen Doping und Unterzeichner*innen des WADC sind verpflichtet, die Vorgaben des Codes umzusetzen.

Zu den Unterzeichnern*innen der UNESCO-Konvention gehören weltweit über 190 Staaten, die sich damit zur Umsetzung der Anti-Doping-Arbeit verpflichten. Deutschland hat die

Konvention im Jahr 2007 ratifiziert. Zu den Unterzeichnern*innen des WADC gehören das IOC, das IPC, die Nationalen Olympischen Komitees (NOK), die Nationalen Anti-Doping-Organisationen (NADOs) sowie die Regionalen Anti-Doping-Organisationen (RADOs).

Alle Sportfachverbände olympischer, paralympischer und darüber hinaus auch nicht-olympischer Sportarten haben sich in Deutschland zur Umsetzung des WADC/NADC verpflichtet. Die sportrechtlichen Regelungen betreffen somit alle Athleten*innen sowie Betreuer*innen, die durch eine Vereinbarung mit ihrem Sportfachverband und der NADA oder ihrem Internationalen Sportfachverband an die Anti-Doping-Bestimmungen angebunden sind. Diese Vereinbarung wird in der Regel bei der Kaderauswahl oder bei der Anmeldung zu größeren Wettkämpfen und Turnieren geschlossen.

Wie unterscheiden sich WADC und NADC?

Der WADC ist das internationale Anti-Doping-Regelwerk, den alle Länder weltweit umsetzen müssen. Umgesetzt wird der Code in nationalen Regelwerken, die ebenfalls die nationalen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen. In Deutschland ist das der NADC.

Was beinhaltet das Anti-Doping-Gesetz?

Am 10. Dezember 2015 ist in Deutschland das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um ein nationales Strafgesetz.

Ziele des Gesetzes sind:

- Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport
- Gesundheitsschutz der Sportler*innen
- Sicherung von Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben
- Erhaltung der Integrität des Sports

Das Anti-Doping-Gesetz führt neue Straftatbestände ein und stärkt die Zusammenarbeit von Sport und Staat bei der Verfolgung von Dopingverstößen. Durch das neue Gesetz ist auch das Selbstdoping strafbar. Damit werden erstmals gezielt dopende Leistungssportler*innen erfasst, die sich durch Doping Vorteile im organisierten Sport verschaffen wollen. Dies gilt sowohl für Testpool-Athleten*innen als auch für Sportler*innen, die durch ihren Sport erhebliche Einnahmen erzielen.



Was genau regelt das Anti-Doping-Gesetz?

Das AntiDopG umfasst sämtliche strafrechtliche Dopingtatbestände. Es regelt, dass Selbstdoping strafbar ist. Damit werden erstmalig gezielt dopende Leistungssportler*innen erfasst, die beabsichtigen, sich durch Doping Vorteile im organisierten Sport zu verschaffen. Strafbar ist auch der Erwerb und Besitz von geringen Mengen an Dopingmitteln zum Zwecke des Selbstdopings. Zudem verschärft es die Regelungen für Personen im Hintergrund. Das AntiDopG hilft den Strafverfolgungsbehörden, Doping-Netzwerke zu zerschlagen. Der Datenaustausch zwischen der NADA, den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist durch das Gesetz erstmals gesetzlich geregelt.

Wie verhalten sich Code und Gesetz zueinander?

Der NADC und das Anti-Doping-Gesetz existieren unabhängig voneinander. Zwar bildet das Gesetz die Grundlage für den Informationsaustausch zwischen der NADA und den Strafverfolgungsbehörden, Verstöße werden jedoch nur auf der Basis des jeweiligen Regelwerkes geahndet. Potenzielle Verstöße gegen den NADC werden vor

einem sportspezifischen Disziplinarorgan geführt, wie beispielsweise dem Deutschen Sportschiedsgericht (DIS), solche gegen das Anti-Doping-Gesetz vor einem staatlichen Gericht. Unterschiedliche Bewertungen der potenziellen Verstöße sind also möglich. Es kann durchaus passieren, dass im sportrechtlichen Verfahren ein Verstoß gegen den NADC festgestellt wird, im staatlichen Gerichtsverfahren jedoch ein Freispruch erfolgt. In staatlichen Verfahren liegt zudem die Beweislast immer auf Seiten der Ermittlungsbehörden. Eine Beweislastumkehr nach NADC (wie im Fall eines positiven Analyseergebnisses) ist nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass das Anti-Doping-Gesetz für die Athleten*innen sowie ihr Umfeld keine neuen Verbote bringt. Die darin aufgeführten Tatbestände sind bereits im NADC erfasst. Die Möglichkeit der strafrechtlichen Sanktionierung verschärft die negativen Konsequenzen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.



Einscannen und mehr zum **Anti-Doping-Gesetz** erfahren.

1.3 Definition von Doping

Für den Leistungssport hat die WADA klar geregelt, welche Tatbestände als Doping gelten, und ein Regelwerk aufgestellt, das auf der ganzen Welt verbindlich ist.

WAS IST DOPING?

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer festgelegter Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Im WADC und im NADC findet man diese Bestimmungen in Artikel 2. Als Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und damit als Doping gelten:

- das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines*r Athleten*in,
- der Besitz, das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode,
- der Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode, die Weigerung, das Unterlassen oder die Umgehung einer Dopingkontrolle,
- Meldepflichtversäumnisse und Kontrollversäumnisse; jede Kombination von drei Kontroll- oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb von zwölf Monaten wird als ein Verstoß gewertet,
- die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme des Dopingkontrollverfahrens,
- der Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode,
- die Verabreichung/Anwendung oder versuchte Verabreichung/Anwendung von verbotenen Substanzen oder Methoden,
- jegliche Form von Unterstützung oder Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, inklusive des Versuchs,
- der Umgang in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem*r Athletenbetreuer*in, der*die aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt ist oder gerichtlich verurteilt wurde.
- Handlungen einer*s Athleten*in oder einer anderen Person, um andere von einer Meldung an Institutionen abzubringen oder Vergeltung dafür zu üben. Der Tatbestand umfasst alle Handlungen, wie beispielweise Einschüchtern oder Bedrohen, die darauf abzielen, eine Person davon abzuhalten, Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen an zuständige Institutionen zu melden. Weiterhin umfasst der neue Tatbestand Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die Beweise oder Informationen zu einem möglichen Anti-Doping-Verstoß vorgebracht haben.

1.4 Verbotene Substanzen und verbotene Methoden

Die Verbotensliste ist aufgeteilt in Substanzen und Methoden, die jederzeit verboten sind, also sowohl im Wettkampf als auch im Training nicht eingesetzt werden dürfen (S0–S5 und M1–M3), Substanzen, die nur im Wettkampf verboten sind (S6–S9), sowie Substanzen, die nur bei bestimmten Sportarten verboten sind (P1).

Wann erscheint die Verbotensliste und wie oft wird sie aktualisiert?

Die WADA-Verbotensliste wird einmal jährlich überarbeitet und enthält alle Wirkstoffe und Methoden, die verboten sind. In Ausnahmefällen kann sie auch

vor Ablauf eines Jahres geändert werden. So wurde dies u. a. anlässlich der Aufdeckung des möglichen Dopings mit Xenon im Jahr 2014 vorgenommen.



Einscannen und mehr zur **Verbotensliste** erfahren.

Was ist wann verboten?

S0–S5

zu jeder Zeit
verboten

Mehr Informationen
auf Seite 10

M1–M3

zu jeder Zeit
verboten

Mehr Informationen
auf Seite 11

S6–S9

im Wettkampf
verboten

Mehr Informationen
auf Seite 11

P1

nur in
bestimmten
Sportarten
verboten

Mehr Informationen
auf Seite 12

Zu jeder Zeit verbotene Substanzen

S0. NICHT ZUGELASSENE SUBSTANZEN

Dies sind pharmakologisch wirksame Substanzen, die nicht an anderen Stellen der Verbotsliste bereits genannt sind und die zurzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind. Beispiele für diese Gruppe sind Forschungs-substanzen oder Tierarzneimittel.

S1. ANABOLE SUBSTANZEN

Die „klassischen“ Anabolika sind sogenannte Steroidhormone (kurz: Steroide), die strukturell vom Sexualhormon Testosteron abgeleitet sind. Beispiele für diese Gruppe sind – neben Steroiden – Nandrolon und Stanozolol, aber auch das Asthmamedikament Clenbuterol, das gleichzeitig eine anabole Wirkung aufweist.

S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN, VERWANDTE SUBSTANZEN UND MIMETIKA

Eines der bekanntesten Mittel aus dieser Gruppe ist EPO (Erythropoetin), ein körpereigenes Hormon, das in der Niere gebildet wird und die Aufgabe hat, die Produktion roter Blutkörperchen zu regulieren. Weitere Beispiele sind Methoxy-

Polyethylenglycol-Epoetin beta (CERA), Wachstumshormon (GH), Luteinisierendes Hormon (LH) sowie Xenon.

S3. BETA-2-AGONISTEN

Beta-2-Agonisten sind in Arzneimitteln zur Behandlung von Asthma enthalten. In erhöhter Dosis können Beta-2-Agonisten einen ähnlichen, aber abgeschwächten Effekt wie anabol-androgene Steroide haben. Beispiele sind Fenoterol, Reproterol sowie Terbutalin.

S4. HORMON- UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN

Zu dieser Gruppe gehören unter anderem Insulin, Aromatasehemmer, selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren und andere antiestrogene Substanzen.

S5. DIURETIKA UND MASKIERUNGSMITTEL

Diuretika sind Substanzen, welche die Nierenfunktion verändern und zu einer vermehrten Harnausscheidung führen. Diese können missbräuchlich verwendet werden, um leistungssteigernde Substanzen aus dem Körper auszuschwemmen. Beispiele sind Furosemid und Probenecid.

Zu jeder Zeit verbotene Methoden

M1. MANIPULATION VON BLUT UND BLUTBESTANDTEILEN

Als Manipulation von Blut und Blutbestandteilen sind Bluttransfusionen, Dialyse (d.h. „Blutwäsche“) sowie die Verabreichung von Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem verboten. Ebenfalls verboten ist es, die Aufnahme, den Transport oder die Abgabe von Sauerstoff im Blut durch Perfluorchemikalien oder Hämoglobinprodukte künstlich zu erhöhen. Auch jede Form der Manipulation von Blut und Blutbestandteilen innerhalb der Blutgefäße mit physikalischen oder chemischen Mitteln ist verboten.

M2. CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE MANIPULATION

Darunter fallen z. B. die chemische Manipulation von Proben, der Urinaustausch oder intravenöse Infusionen.

M3. GEN- UND ZELLDOPING

Zu Gen- und Zelldoping gehören die Übertragung von Erbinformation sowie die Anwendung von normalen und genetisch veränderten Zellen. Die Verwendung von Nukleinsäuren oder Nukleinsäure-Analoga, mit denen Genomsequenzen und/oder die Genexpression durch jegliche Mechanismen zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung verändert werden können, sind verboten. Dazu gehören unter anderem Technologien für Geneditierung, Genstilllegung und Gentransfer.

Im Wettkampf verbotene Substanzen

S6. STIMULANZIEN

Stimulanzen sind Substanzen, die sowohl die körperliche als auch psychische Leistungsfähigkeit kurzfristig verbessern können. Beispiele sind Amfetamine, Ephedrin, Kokain und Methylphenidat.

S7. NARKOTIKA

Narkotika haben stark schmerzlindernde Wirkungen. Hierzu gehören u. a. Morphin, Buprenorphin, Tramadol (ab 01.01.2024) und Diamorphin.

S8. CANNABINOIDE

Cannabinoide sind Substanzen, die aus Hanf oder künstlich hergestellt werden und beruhigende oder aktivierende Wirkung haben können. Ein Beispiel ist Tetrahydrocannabinol (THC), das in Haschisch und Marihuana vorkommt.

S9. GLUCOCORTICOIDE

Glucocorticoide werden in Medikamenten gegen Asthma, Allergien und Entzündungen eingesetzt. Zu den Glucocorticoiden gehören z. B. Dexamethason und Prednisolon.



Nur in bestimmten Sportarten verboten

P1. BETABLOCKER

Betablocker sind in Medikamenten gegen Bluthochdruck, Migräne und Herzkrankheiten enthalten und nur in bestimmten Sportarten verboten (vgl. WADA-Verbotsliste).

Da sie Symptome wie Herzklopfen und Zittern verringern können, sind sie in Präzisionssportarten wie beispielsweise Schießen verboten.

Suchtmittel (Substances of Abuse)

2021 ist der Begriff „Suchtmittel“ von der WADA in den WADC und die Verbotsliste eingeführt worden. Es handelt sich dabei um Substanzen, die häufig in der Gesellschaft missbraucht werden, ohne dass ein Bezug zum Sport

besteht. Sie sind als solche in den jeweiligen Klassen der Verbotsliste, denen sie angehören, gekennzeichnet.



Wird die Einnahme der unterschiedlichen Substanzen bei einem Strafmaß unterschiedlich bewertet?

Die Substanzen und Methoden der Verbotsliste sind in spezifische und nicht-spezifische Substanzen bzw. Methoden unterteilt. Dies hat vor allem Folgen für die Bemessung einer möglichen Sanktion im Rahmen eines Disziplinarverfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, z. B. durch den Nachweis einer verbotenen Substanz im Zuge einer Dopingkontrolle.

SPEZIFISCHE SUBSTANZEN		NICHT SPEZIFISCHE SUBSTANZEN	
S0.	S5.	S1.	S4.3-4.4
S3.	S6.b-S9.	S2.	S6.a
S4.1-S4.2	P1.	NICHT SPEZIFISCHE METHODEN	
SPEZIFISCHE METHODE		M1.1-1.3	M3.1-3.2
M2.2		M2.1	
Bei diesen Substanzen bzw. dieser Methode kann es zu einer unbeabsichtigten Einnahme, z. B. durch Medikamente, kommen, sodass es zu einem milderen Strafmaß kommen kann.		Bei diesen Substanzen bzw. Methoden ist ein absichtlicher Gebrauch wahrscheinlich, sodass es zu einem höheren Strafmaß kommen kann.	

Wer entscheidet, welche Substanzen auf der Verbotsliste stehen und welche Kriterien gelten dafür?

Welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen werden, entscheidet ein Gremium der WADA, die sogenannte *List Expert Group*. Dabei wird nach drei Kriterien beurteilt: ob sie potenziell oder tatsächlich leistungssteigernd wirken, ob sie potenziell oder tatsächlich die Gesundheit schädigen und ob sie dem Geist des Sports widersprechen. Die Verbotsliste wird regelmäßig von dem WADA-Expertengremium aktualisiert und neu hinterfragt.

Welche Dopingsubstanzen werden am häufigsten benutzt?

Die Statistik der WADA über weltweit nachgewiesene Dopingfälle zeigt, dass Anabolika die am meisten missbrauchten Dopingsubstanzen sind, vor den Stimulanzien, Beta-2-Agonisten und – seit einigen Jahren – Cannabinoiden. Eine Statistik für Deutschland finden Sie in den jeweiligen Jahresberichten der NADA.

Sind Asthmamittel verboten?

Einige Asthmamedikamente enthalten Substanzen, die auf der Verbotsliste stehen. Je nachdem, um welches Medikament es sich handelt und je nach-

dem, ob ein*e Athlet*in in einem Testpool angehört, muss sie oder er eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) beantragen oder ein ärztliches Attest vorweisen können, wenn sie oder er ein solches Medikament einnimmt. Die inhalative Anwendung der Substanzen Salbutamol, Salmeterol, Formoterol und Vilanterol ist mit einem Grenzwert versehen. Dieser ist in der Verbotsliste definiert. Alle anderen Beta-2-Agonisten sind zunächst jederzeit verboten. Hierzu gehören z. B. die Substanzen Fenoterol, Reproterol und Terbutalin.

Ist die Anwendung von Kortison immer verboten?

Die Regelungen für Kortison (= Glucocorticoide) sind recht komplex, da nach Anwendungszeitpunkt bzw. -zeitraum und Anwendungsart unterschieden wird. Seit 2022 sind neben der oralen, rektalen, intramuskulären und intravenösen Anwendung auch alle weiteren injizierbaren Verabreichungsarten von Kortison im Wettkampf verboten. Außerhalb des Wettkampfes sind diese Verabreichungsarten von Glucocorticoiden erlaubt.

Alle anderen Anwendungsarten von Kortison, z. B. als Creme, Nasenspray, Augentropfen oder Asthmaspray sind jederzeit erlaubt.

Bei diesen Anwendungsarten geht man aktuell davon aus, dass sie zu keinen leistungssteigernden Konzentrationen der Glucocorticoid-Wirkstoffe im Körper führen.

Ist die Einnahme von Schmerzmitteln verboten?

Die Schmerzmittelthematik ist nicht neu und wird auch in der wissenschaftlichen Diskussion in verschiedenen Sportarten erörtert. Im Folgenden soll auf die Anti-Doping-Regelungen mit Blick auf Schmerzmittel, Schmerzmittelmissbrauch als gesellschaftliches Problem und mögliche Lösungsansätze durch Präventionsmaßnahmen eingegangen werden.

Weitere Informationen zu Asthmasprays, Kortison und Infusionen im Sport finden Sie in unseren **Informationsflyern** oder **unter www.nada.de/medizin**



Einscannen und direkt zur **Medikamenten-Datenbank NADAmед** gelangen.

Exkurs Schmerzmittel

Verbotene Substanzen

Die Verbotensliste der WADA führt die Substanzen und Methoden auf, deren Anwendung gemäß den Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA im Sport verboten ist.

In den Substanzklassen „S7. Narkotika“, „S8. Cannabinoide“ und „S9. Glucocorticoide“ weist die WADA-Verbotensliste Medikamente mit unterschiedlich stark ausgeprägten pharmakologisch schmerzlindernden Eigenschaften aus, deren Anwendung als Doping gilt. Die Anwendung der in diesen Klassen genannten Substanzen ist gemäß der aktuellen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb von Wettkämpfen verboten.

Substanzen mit schmerzlindernden Eigenschaften im engeren pharmakologischen Sinne sind in der Substanzklasse „S7. Narkotika“ aufgeführt. Zu den Narkotika zählen zum einen Rauschdrogen (z. B. Heroin), die keine Verwendung als Medikamente finden, zum anderen aber auch sogenannte Opioid-Analgetika (z. B. Oxycodon), die zur Behandlung starker bis sehr starker Schmerzen (z. B. bei Operationen, Krebs-Erkrankungen,

chronischen Schmerzen) als Arzneimittel zugelassen sind. Sie unterliegen in Deutschland dem Betäubungsmittelgesetz und sind in Apotheken nur durch entsprechende ärztliche Verschreibung erhältlich.

Erlaubte Substanzen

Neben den oben genannten Substanzen bzw. Substanzklassen gibt es eine Vielzahl von weiteren Arzneistoffen mit schmerzlindernden Eigenschaften. Die meisten werden unter dem Begriff nichtsteroidale Anti-Rheumatika (NSAR) zusammengefasst.

Zu den bekanntesten und am häufigsten therapeutisch eingesetzten Schmerzmitteln zählen beispielsweise die Wirkstoffe Acetylsalicylsäure, Diclofenac, Ibuprofen und Paracetamol. Sie werden häufig im Rahmen der Selbstmedikation bei Kopfschmerzen und leichten Schmerzen im Bereich des Bewegungsapparates angewendet und sind als freiverkäufliche Arzneimittel in Apotheken erhältlich. Bei stärkeren Schmerzen werden sie ärztlich verordnet und sind in höherer Dosierung in der Regel verschreibungspflichtig. Die schmerzstillenden

Eigenschaften dieser Wirkstoffe sind deutlich schwächer ausgeprägt als die der Opioid-Narkotika.

Acetylsalicylsäure, Diclofenac, Ibuprofen, Paracetamol und weitere nicht-opioide Schmerzmittel sind nicht auf der WADA-Verbotensliste aufgeführt. Wenden Sportler*innen Schmerzmittel, deren Wirkstoffe nicht auf der WADA-Verbotensliste aufgeführt sind, prophylaktisch an, gilt dies nicht als Doping, kann jedoch als Medikamentenmissbrauch bezeichnet werden. Insbesondere auf Dauer kann die prophylaktische Anwendung von Schmerzmitteln zu schweren körperlichen Nebenwirkungen führen. Diese Art der prophylaktischen Anwendung gilt allerdings nicht als Doping.

Prävention als Lösungsansatz

Der Missbrauch von Schmerzmitteln ist nicht erst seit heute ein Problem – in Sport und Gesellschaft. Mit Athleten*innen über die Gründe und Auswirkungen zu sprechen, das eigene „Warum“ für die Ausübung leistungsorientierten Sports zu eruieren und sinnvolle Alternativen aufzuzeigen, ist seit jeher fester Bestandteil des

Präventionsangebots der NADA. Damit setzt die NADA im Rahmen der Verhaltensprävention an und versucht, in gezielten Entscheidungstrainings zur Selbstreflexion anzuregen. Die NADA rät grundsätzlich dazu, die Einnahme von Schmerzmitteln zu hinterfragen und sehr genau zu prüfen.

Neben diesen verhaltenspräventiven Maßnahmen braucht es zusätzlich ein verändertes Verständnis im System – im Umfeld von Sportlern*innen genauso wie in der Gesellschaft. Der Ansatz der Verhältnisprävention ist ein weiterer wichtiger Baustein der Arbeit der NADA, um für die Athleten*innen ein sportliches Umfeld zu schaffen, das sie vor den Gefahren des Medikamentenmissbrauchs und des Dopings schützt.



Exkurs Nahrungsergänzungsmittel (NEM)

Immer wieder werden verunreinigte NEM gefunden. Je nach Herkunft können verbotene Substanzen gezielt beigefügt worden sein – diese NEM wurden bewusst gefälscht – oder als Rückstände beim Abfüllprozess in Produkte gelangen. Der Konsum solcher NEM kann zu einem unabsichtlichen Dopingbefund führen. Außerdem ist mit gesundheitlichen Schädigungen zu rechnen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt: Wer bewusst zu Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden greift, macht dies in der Regel nicht plötzlich und unvermittelt. Nahrungsergänzungsmittel gelten als ein Einstieg. Nach dem Motto „Für jedes Problem gibt es ein Mittel“ fördern sie die sogenannte Dopingmentalität. Auch deshalb warnt die NADA eindringlich vor der unreflektierten Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln.

Ist die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln verboten?

Nein, der Konsum von NEM ist erst einmal nicht verboten. Dennoch rät die NADA aus verschiedenen Gründen von der Einnahme ab, da u. a. regelmäßig

verunreinigte und gefälschte NEM gefunden werden. Zudem ist es aus Sicht der NADA fatal, wenn Sportler*innen früh lernen, dass sie sich etwas von außen zuführen müssen, um gut zu sein, seien es Schmerzmittel oder sogenannte NEM. Bei tatsächlich festgestellten Versorgungsmängeln sollte ein entsprechendes Medikament eingesetzt werden, da Medikamente anders kontrolliert werden als NEM, die als Lebensmittel und nicht als Arzneimittel gelten.

Was genau sind Nahrungsergänzungsmittel und welche Gefahren bestehen bei der Einnahme?

Als Nahrungsergänzungsmittel werden Lebensmittel bezeichnet, die dazu bestimmt sind, die allgemeine Ernährung zu ergänzen. Da sie als Lebensmittel gelten, benötigen NEM – anders als Arzneimittel – keine Zulassung. Sie werden demnach auch nicht auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit hin überprüft. Laut Nahrungsergänzungsmittel- und Lebensmittelkennzeichnungsverordnung müssen generell alle Zutaten auf der Packung angegeben werden. Dies ist allerdings in der Praxis nicht immer der Fall.

Grundsätzlich stehen die darin enthaltenen Vitamine, Mineralstoffe, Proteine, Kohlenhydrate etc. derzeit nicht auf der Verbotsliste. Sie werden üblicherweise über die Nahrung aufgenommen. Viele Athleten*innen glauben aber, dass sie ihren besonderen Energie- und Nährstoffbedarf nur mit Nahrungsergänzungsmitteln decken können. Vor der Einnahme solcher Produkte allein unter diesem Aspekt warnt die NADA eindringlich. Denn wie für Arzneimittel gilt auch für NEM: „*Dosis facit venenum*“ (deutsch: Die Dosis macht das Gift). Werden einzelne Nährstoffe in zu großen Mengen zugeführt, können ernsthafte Nebenwirkungen auftreten. NEM enthalten oft Nährstoffe in überhöhten Mengen und isolierter Form.

Das Thema Nahrungsergänzungsmittel wird viel diskutiert. Was hat es damit auf sich?

Eine Studie² unter jungen Spitzensportlern*innen im Alter von 13 bis 19 Jahren hat ergeben, dass 80 Prozent der Befragten Nahrungsergänzungsmittel nehmen – nach eigenen Angaben vor allem, um gesund zu bleiben. Die Jugendlichen

gaben mehrheitlich an, die Mittel von ihren Eltern bekommen oder selbst beschafft zu haben. Empfohlen wurden die Produkte überwiegend von Eltern, Trainern*innen und Ärzten*innen. Nur 36 Prozent der Befragten sind sich der Studie zufolge bewusst, dass NEM mit verbotenen Substanzen verunreinigt sein können. Es besteht also hoher Informationsbedarf.

Was ist bei der Einnahme zu beachten?

Vor dem oben genannten Hintergrund rät die NADA dazu, beim Einsatz von NEM unbedingt folgende Punkte zu berücksichtigen: Die Notwendigkeit des Nahrungsergänzungsmittels muss kritisch hinterfragt werden. Wenn wirklich Mangelerscheinungen vorliegen, sollten nur ärztlich verordnete Arzneimittel genommen werden. Diese unterliegen strengen Kontrollen und Auflagen. So müssen zum Beispiel ausnahmslos alle Inhaltstoffe in der Packungsbeilage aufgeführt sein und es muss auf alle möglichen Nebenwirkungen hingewiesen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird außerdem genau festlegen, wie das Medikament eingenommen werden muss, um eine



Überdosierung zu vermeiden. Vor dem Konsum eines Nahrungsergänzungsmittels sollte unbedingt überprüft werden, ob das gewünschte Produkt von einer unabhängigen Institution auf das Vorhandensein von verbotenen Substanzen getestet wurde oder zumindest eine Selbstauskunft des Herstellers zur Produktreinheit vorliegt. All diese Maßnahmen tragen dazu bei, das durch die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln vorhandene Doping-Risiko zu reduzieren. Gänzlich auszuschließen, ist es jedoch nicht.

Auf der **Kölner Liste®** sind NEM gelistet, die auf Dopingsubstanzen getestet wurden.

Scannen und zur **Kölner Liste®** gelangen:



1.5 Dopingkontrollsystem

Seit wann gibt es Dopingkontrollen?

Die ersten offiziellen Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen wurden 1968 durchgeführt. Vereinzelte Kontrollen gab es aber schon vorher. Sie wurden durch die Internationalen Verbände organisiert.

Was sind Trainingskontrollen?

Trainingskontrollen, international als „*out-of-competition tests*“ bezeichnet, sind Dopingkontrollen, die unangekündigt außerhalb von Wettkämpfen durchgeführt werden. Neben den Nationalen Anti-Doping-Organisationen (NADOs) führen auch die Internationalen Verbände Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes durch. Trainingskontrollen werden in Deutschland bei allen Athleten*innen durchgeführt, die in einem Testpool der NADA erfasst sind. Sie können jederzeit und nicht nur während des Trainings, sondern auch zu Hause oder im Urlaub erfolgen, da es wichtig ist, völlig überraschend und unberechenbar zu kontrollieren.

Was sind Wettkampfkontrollen?

Als Wettkampfkontrollen, international „*in-competition tests*“ genannt, werden Kontrollen bezeichnet, die im

Rahmen eines Wettkampfes stattfinden. Neben den NADOs führen auch die Internationalen Verbände Wettkampfkontrollen durch. Zudem haben bis Ende 2014 auch die Nationalen Verbände in Deutschland teilweise die Wettkampfkontrollen in ihrer Sportart durchgeführt. 2015 hat die NADA die Durchführung aller Wettkampfkontrollen der Nationalen Sportfachverbände in Deutschland übernommen.

Wie läuft eine Dopingkontrolle ab?

Die NADA stellt zur Erläuterung des Ablaufs einer Dopingkontrolle umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung, auch einen Film.

Der Ablauf einer Dopingkontrolle ist weiterhin im Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen geregelt, der unter www.nada.de zu finden ist.

Warum ist die Sichtkontrolle bei der Urinabgabe notwendig?

Leider gab es in der Vergangenheit immer wieder Manipulationsversuche bei der Urinabgabe. Deshalb hat die WADA im weltweit gültigen Regelwerk die Sichtkontrolle ab dem 16. Lebensjahr vorgeschrieben. Die Urinabgabe muss unter genauem

Hinsehen des Kontrollpersonals erfolgen, um Manipulationsversuche zu verhindern. In Deutschland handelt es sich selbstverständlich immer um eine*n Kontrolleur*in des gleichen Geschlechts.

Führt die NADA Dopingkontrollen bei Minderjährigen durch?

Bei Dopingkontrollen gibt es kein Mindestalter, d.h. es können auch minderjährige Athleten*innen kontrolliert werden. Jedoch erhalten sie aufgrund ihres Alters besonderen Schutz. Über Rechte und Pflichten sollten minderjährige Athleten*innen sowie ihre Vertretungsberechtigten unbedingt Bescheid wissen.

Mehr Informationen finden sich im NADA *Fact-Sheet* „Dopingkontrollen bei minderjährigen Athleten*innen“ im Download-Bereich auf www.nada.de

Was ist ein Chaperon?

Das Wort „*Chaperon*“ hat mehrere Bedeutungen, ist es ein englischer Begriff für „Anstandsdame“, also für eine Begleitperson, die aufpasst, dass alles seine Ordnung hat. Genau das ist die Rolle einer*s *Chaperons* bei Dopingkontrollen. Der*die *Chaperon* spielt eine

wesentliche Rolle bei der Aufforderung der Athleten*innen für eine Wettkampfkontrolle. Vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Kontrolle begleitet der*die *Chaperon* den*die Athleten*in. Auf diese Weise soll eine Manipulation der Dopingkontrolle verhindert werden. Bei der Urinabgabe selbst ist allerdings nicht der*die *Chaperon*, sondern nur die Kontrollperson zugegen. *Chaperons* werden grundsätzlich – soweit nicht anders in Deutschland vereinbart – von der NADA gestellt.

Was ist der Athletenpass? Was ist ein Blutprofil? Was ist ein Steroidprofil?

Der Biologische Athletenpass (englisch: *Athlete Biological Passport*, ABP) ist ein individuelles elektronisches Dokument, in dem Daten aus Kontrollen eines*r Sportlers*in gesammelt werden, die als Grundlage für mögliche Auffälligkeiten oder Abweichungen dienen können. Er besteht aus dem Blut- und dem Steroidprofil. Diese Werte sind von Mensch zu Mensch verschieden – jedoch relativ

konstant für eine Person. Deshalb werden individuelle Werte über einen längeren Zeitraum beobachtet. Dazu werden einem*r Athleten*in in regelmäßigen Abständen und in unterschiedlichen Situationen (etwa vor und nach einem Trainingslager) u. a. Blutproben abgenommen und die Ergebnisse im ABP eingetragen. So lassen sich Abweichungen von den persönlichen Normwerten feststellen, die einen Hinweis auf Doping geben können.

Ablauf einer Dopingkontrolle

Film zur Erläuterung des Ablaufs einer Dopingkontrolle.

QR-Code scannen und direkt zum Film gelangen.



Einscannen und direkt zum **Blog-Beitrag über den ABP** gelangen.



Foto: © dominik golob photography

Genauso wird mit dem Steroidprofilverfahren, das Daten von Urinproben sammelt und Hinweise auf Doping mit anabolen Steroiden liefern kann.

Wie wird Blutdoping nachgewiesen?

Für den Nachweis von Blutdoping führt die NADA seit 2008 ein systematisches Blutpass-Programm in den Ausdauer-Risikosportarten und -disziplinen und setzt dabei die Vorgaben des Technischen Dokuments für Sportspezifische Analysen (TDSSA) der WADA um.

Auffälligkeiten in Blutpässen werden von Experten*innen genau geprüft und ausgewertet. Die NADA nutzt Auffälligkeiten vor allem dafür, Zielkontrollen anzusetzen oder weitergehende Ermittlungen vorzunehmen.

Was passiert, wenn eine Dopingkontrolle verweigert wird?

Wenn das Kontrollpersonal eine*n Athleten*in zur Kontrolle auffordert, ist er*sie verpflichtet, für die Kontrolle zur Verfügung zu stehen. Die Weigerung oder Umgehung einer Dopingkontrolle ist ein eindeutiger Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (vgl. Art. 2.3 NADC21) und kann mit einer Sperre sanktioniert werden. Grund für diese Regel ist, dass dopende Athleten*innen sich der Kontrolle ansonsten durch eine Weigerung oder Umgehen entziehen können, wenn sie eine geringere Sanktion erwarten müssten als bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis. Daher ist bei einer einmaligen Verweigerung eine Sperre von vier Jahren vorgesehen, es sei denn, der*die Athlet*in weist nach, dass der Verstoß gegen

Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde. Im Einzelfall kann daher die Sanktion an die Umstände angepasst und herab- oder heraufgesetzt werden. Weitere Infos dazu finden Sie im NADC.

Wann wird eine Blut- und wann wird eine Urinkontrolle durchgeführt?

Die NADA entscheidet, ob eine Urin- und/oder Blutprobe genommen wird. Seit September 2021 setzt die NADA die *Dried Blood Spot* (DBS)-Methode ergänzend zu klassischen Urin- und Blutkontrollen ein.

Grundlage für die Auswahl bilden die unterschiedlichen Aspekte der Kontrollplanung zu der u. a. der Nachweis der unterschiedlichen Substanzen, der Biologische Athletenpass oder Hinweise gehören.

1.6 Folgen von Doping

Welche Folgen hat Doping?

Die meisten Dopingmittel sind Medikamente, die bei bestimmten Erkrankungen gezielt ärztlich verordnet werden. Wenn gesunde Menschen ein solches Mittel zum Zweck der Leistungssteigerung einnehmen, kann das gravierende gesundheitliche Auswirkungen haben. Zudem haftet Sportler*innen, die des Dopings überführt wurden, immer ein gewisser Zweifel an, auch wenn zukünftige Tests negativ verlaufen. Das *Image* leidet, Freunde und

Mannschaftskollegen*innen wenden sich ab. Dopende Athleten*innen belügen und betrügen aber nicht nur die anderen, sondern auch sich selbst. Doping hat auch rechtliche Folgen: Ausschluss, Aberkennung von Erfolgen und Sperren. Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gibt es klar geregelte Sanktionen. Im Mannschaftssport kann das sogar das ganze Team betreffen. Doping kann auch schwere finanzielle Folgen haben. Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-

Regeln müssen finanzielle Förderungen und Preisgelder zurückgezahlt werden. In Sponsorenverträgen werden meist ebenfalls Regelungen zu positiven Testergebnissen getroffen. Somit versiegen nicht nur alle Einnahmequellen aus dem Bereich des Sports; im Fall der Fälle bleiben Überführte auf einem Berg von Schulden sitzen.

Die Folgen von Doping

1. Gesundheitlich

Gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf Körper und Psyche

2. Sozial

Verlust von Ansehen und Respekt bei Freunden*innen sowie der Familie, Schaden für die gesamte Sportart

3. Rechtlich

Sportrechtlich: Sanktionierung, Sperre
Strafrechtlich: Geldstrafe, Gefängnis

4. Finanziell

Kündigung von Sponsorenverträgen, Rückzahlung von Preis- und Fördergeldern

2. ANTI-DOPING-ARBEIT IN DEUTSCHLAND

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zur Anti-Doping-Arbeit der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA), ihren Ressorts, der Präventionsarbeit sowie zum Thema Dopingkontrolle.

2.1 Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA)

Was sind die Aufgaben der NADA in Deutschland?

Die NADA ist die maßgebliche Instanz für sauberen Sport in Deutschland. Im Juli 2002 wurde die NADA mit einem Festakt im Alten Rathaus in Bonn als Stiftung des privaten Rechts gegründet und am 21. November desselben Jahres von der Stiftungsaufsicht anerkannt. Am 1. Januar 2003 nahm sie ihre Arbeit auf. Seither verfolgt die NADA ihren Stiftungszweck und setzt sich für Fairness und Chancengleichheit im Spitzensport ein.

Die NADA ist das Kompetenzzentrum für Anti-Doping-Arbeit in Deutschland. Ihre Aufgaben umfassen Dopingkontrollen, Dopingprävention sowie medizinische und juristische Beratung. Die NADA sieht ihre Arbeit immer im internationalen Kontext, arbeitet eng mit Partnern*innen aus aller Welt zusammen und trägt damit ihren Teil dazu bei, die weltweite Chancengleichheit zu fördern sowie die Werte des Sports zu erhalten.

Als gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts ist sie eine unabhängige Instanz. Seit mehreren Jahren schon übernimmt der Bund mehr als 60 Prozent der finanziellen Mittel und hat die NADA mit dem Jahr 2020 in die institutionelle Förderung aufgenommen.

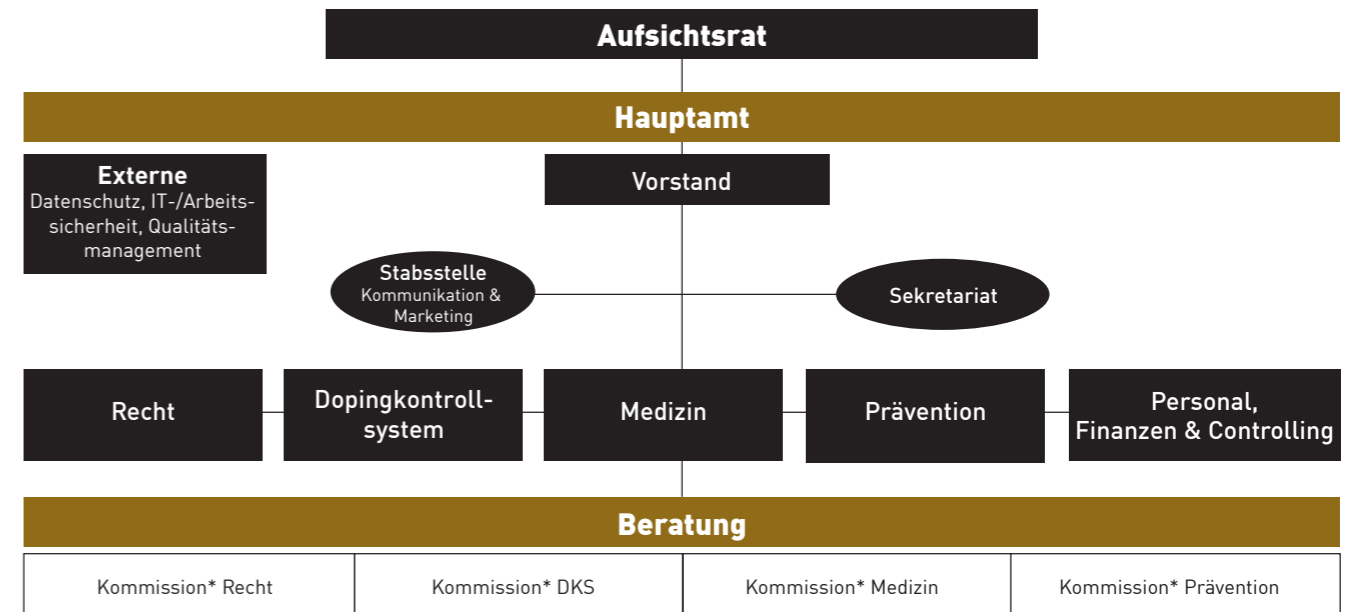


Einscannen und mehr zur **NADA** erfahren.



Organigramm der NADA

(Stand: Oktober 2023)



* Die Kommissionen der NADA beraten die NADA als ehrenamtliche Gremien. Kommissionsmitglieder sind nicht am operativen Geschäft beteiligt und haben keine Entscheidungsbefugnis.

2.2 Dopingprävention

Warum ist Dopingprävention aus Sicht der NADA wichtig?

Die Dopingprävention zählt zu den wesentlichen Aufgaben der NADA. Präventionsmaßnahmen stellen bei der Arbeit der NADA einen Schwerpunkt dar, denn gerade dieser Bereich spiegelt die breite gesellschaftspolitische und soziale Verantwortung der Stiftung wider. Oberstes Ziel ist schließlich, Doping zu verhindern und einen fairen Sport zu ermöglichen.

Basis dieser Arbeit ist der seit Internationale Standard für Dopingprävention, dessen Vorgaben die NADA in ihrem Präventionsprogramm GEMEINSAM GEGEN DOPING umsetzt. Mit dem Präventionsprogramm unterstützt die NADA Athleten*innen und ihr sport-

liches Umfeld im Einsatz für saubere Leistung. Gerade junge Athleten*innen werden nachhaltig für dopingfreien Sport sensibilisiert und erhalten konkrete Hilfestellung für ihren Alltag.

Was ist Verhaltens- und Verhältnisprävention?

Nach dem Selbstverständnis der NADA kann das Dopingproblem nicht alleine durch Kontrollen und Sanktionen gelöst werden. Deshalb ist es eine besondere Aufgabe und ein besonderes Ziel der NADA, mit präventiven Maßnahmen bereits im Vorfeld jeglicher Berührung mit Dopingmitteln anzusetzen, um Doping wirkungsvoll und nachhaltig vorzubeugen. Dabei kann Doping nicht allein auf das Vergehen einzelner Spitzenathleten*innen



reduziert werden (Verhaltensprävention / individueller Ansatz). Um Doping zu erklären und wirksam für den sauberen Sport zu arbeiten, müssen auch die Strukturen, in die die Athleten*innen eingebunden sind, näher betrachtet werden (Verhältnisprävention). Notwendig ist eine Kombination von Maßnahmen der Verhaltens- und der Verhältnisprävention. Dabei geht die NADA umfassend vor. Die NADA arbeitet zielgruppenorientiert und nicht nur mit Sportlern*innen, sondern darüber hinaus auch mit Eltern, Trainern*innen, Betreuern*innen, Sportärzten*innen, Physiotherapeuten*innen, Lehrern*innen sowie Anti-Doping-Beauftragten und anderen Sportfunktionären*innen.

2.3 Dopingkontrollen

Wie viele Kontrollen führt die NADA durch?

Insgesamt führt die NADA jährlich rund 13.000 Kontrollen durch und nimmt bei einzelnen Kontrollen zuweilen mehr als eine Probe, sodass rund 15.000 Proben genommen werden.

Zwischen 2003 und 2007 hat die NADA in Deutschland durchschnittlich 4.500 Trainingskontrollen durchgeführt. Ab 2008 hat sie die Anzahl der Kontrollen annähernd verdoppelt; seither organisiert sie rund 8.000 Trainingskontrollen jährlich.

Weitere Infos zu den durchgeführten Trainingskontrollen sind in den jeweiligen Jahresberichten der NADA festgehalten.

Seit 2015 ist die NADA für alle Wettkampfkontrollen in Deutschland zuständig. Zuvor haben einige Verbände diese Kontrollen noch selbst organisiert. Derzeit werden rund 4.000 bis 5.000 Wettkampfkontrollen in Deutschland durchgeführt. Die Anzahl der Wettkampfkontrollen ist in den jeweiligen Jahresberichten dokumentiert.

Welche Athleten*innen werden von der NADA kontrolliert und wer bestimmt das?

Grundsätzlich bestimmt ausschließlich die NADA, welche*r Athlet*in kontrolliert wird.

Trainingskontrollen

Voraussetzung für eine Trainingskontrolle ist, dass der*die Athlet*in unter Berücksichtigung seiner*ihrer Leistung in einem der vier Testpools (*Registered Testing Pool* (RTP), Nationaler Testpool (NTP), Allgemeiner Testpool (ATP), Team-Testpool (TTP)) der NADA erfasst ist.

Die gezielte Auswahl der rund 9.500 Athleten*innen, die sich in einem Testpool der NADA befinden, für eine Trainingskontrolle erfolgt durch die NADA unter anderem unter Berücksichtigung zweier Prinzipien:

- Konzentration auf Spitzenathleten*innen: Diese befinden sich in der Regel im RTP und zum Teil im NTP.
- Konzentration auf Athleten*innen, deren Sportart einer höheren Risikogruppe (A = hohes Dopingrisiko, B = mittleres Dopingrisiko, C = geringes Dopingrisiko) zugeordnet wird.

Wettkampfkontrollen

Bei Wettkampfkontrollen können alle Sportler*innen kontrolliert werden, die an (inter-)nationalen und regionalen Wettkämpfen teilnehmen. Die Auswahl der Wettkämpfe, bei denen die NADA Kontrollen durchführt, konzentriert sich auf die Veranstaltungen, bei denen ein höheres Leistungsniveau zu erwarten ist. Ferner besteht – analog zu den Trainingskontrollen – auch hier eine Konzentration auf dopinggefährdete Sportarten. Die Auswahl der Athleten*innen kann sowohl nach Platzierung oder per Los erfolgen. Darüber hinaus kann ein*e Athlet*in auch jederzeit gezielt für eine Wettkampfkontrolle vorgesehen werden.

Welche Kriterien gelten als Basis zur Risikobewertung der Sportarten?

Insgesamt gibt es drei Gefährdungsstufen: Risikogruppe A (hohes Dopingrisiko), Risikogruppe B (mittleres Dopingrisiko) und Risikogruppe C (geringes Dopingrisiko). Unter welche Risikogruppe eine Sportart/Disziplin fällt, hängt von empirischen (rechnerisch-tendenzielle Dopinggefährdung), physiologischen (Potenzial zur positiven Beeinflussung physiologischer Eigenschaften durch die Anwendung



von verbotenen Substanzen und Methoden), kulturellen und medialen (Einfluss des kulturellen Umfeldes und öffentlichen und medialen Interesses) sowie finanziellen Faktoren (Preisgeld-, Gehalts- und Fördergelderstrukturen) ab.

Mehr Informationen zur Einteilung in die Risikogruppen unter www.nada.de



Scannen und direkt zur Einteilung der Risikogruppen gelangen.

Wie werden Athleten*innen in Testpools eingeteilt?

Zur Organisation der Kontrollen werden Athleten*innen aus unterschiedlichen Sportarten und Kadern in verschiedene Testpools eingeteilt. Ausschlaggebend für die Einteilung ist die Risikogruppe der Sportart und der Kaderstatus des*der Athleten*in. Unter Berücksichtigung physiologischer, empirischer, finanzieller und medialer Risikofaktoren werden alle Sportarten einer der drei Risikogruppen (A, B oder C) zugeordnet.

Der am intensivsten kontrollierte Testpool ist der **Registered Testing Pool (RTP)**. In diesem befinden sich:

- Olympiakader-Athleten*innen der Sportarten der Risikogruppe A
- Athleten*innen mit Kaderstatus eines Nationalen Sportfachverbandes
- Athleten*innen die einem *International Registered Testing Pool* (iRTP) angehören

Im Nationalen Testpool (NTP)

befinden sich vorrangig:

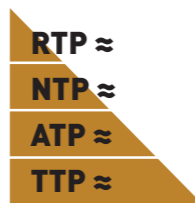
- Olympiakader-Athleten*innen der Sportarten der Risikogruppe B und C
- Perspektivkader-Athleten*innen der Sportarten der Risikogruppe A
- Athleten*innen des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen Spiele

Im Allgemeinen Testpool (ATP)

befinden sich:

- Bundeskaderathleten*innen, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind

Anzahl Testpool-Athleten*innen



Im **Team-Testpool (TTP)** befinden sich:

- Athleten*innen, die auf Grund einer Lizenz eines nationalen Ligaspielbetriebs spielberechtigt sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder des RTP, NTP oder ATP sind

Meldepflichtig für einen Testpool sind Athleten*innen ohne Kaderstatus, die aufgrund einer Kontrollvereinbarung einer Organisation an das Trainingskontrollsystem der NADA angeschlossen sind und nicht den Regelungen der Art. 2.3.1 bis Art. 2.3.4 unterliegen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die NADA Athleten*innen einem höheren Testpool zuordnen kann, auch wenn sie in einem niedrigeren Kader sind.



Mehr im „Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren“ (Annex B: Meldepflichten).



Was ist ADAMS?

Die Abkürzung ADAMS steht für *Anti-Doping Administration and Management System*. Dieses System stellt die WADA allen Anti-Doping-Verantwortlichen zur Verfügung. Es besteht aus mehreren Modulen, beispielsweise für die Aufenthaltswahl (sogenannte „Whereabouts“) der Athleten*innen, für die Beauftragung der Kontrollen oder für das Ergebnismanagement. Über ADAMS können die für die Kontrollplanung zuständigen Mitarbeiter*innen der Anti-Doping-Organisationen Informationen über die Aufenthaltsorte der Athleten*innen abrufen, um unangekündigte Kontrollen beauftragen zu können. ADAMS erleichtert den Athleten*innen die rechtzeitige Angabe ihrer Aufenthaltsorte: Sie können jederzeit ihre Daten im Internet eingeben und aktualisieren, ohne Telefonate und Schriftverkehr. Weiterhin ermöglicht die App *„Athlete Central“* der WADA den Sportlern*innen, ihre Daten mobil einzureichen. Im Notfall ermöglicht ADAMS zudem eine kurzfristige Abmeldung per SMS. Alle Athleten*innen, die dem RTP oder dem NTP der NADA

zugeordnet sind, müssen ihre Aufenthaltsdaten in ADAMS eintragen.

Was sind Meldepflichten?

Nachdem Athleten*innen von der NADA über ihre Testpoolzugehörigkeit benachrichtigt wurden, unterliegen sie in der Regel für die darauffolgenden zwölf Monate den Meldepflichten des jeweiligen Testpools. Da Trainingskontrollen für alle Athleten*innen unangekündigt erfolgen, müssen Athleten*innen ihre Aufenthalte der NADA mitteilen. Diese Informationen müssen so ausführlich sein, dass der*die Kontrolleur*in den*die Athleten*in auffinden kann. Grundlage für die Meldepflichten sind der NADC und Anhang B des Standards für Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren.

Welche Voraussetzungen müssen die Angaben zu den Aufenthaltsorten erfüllen? Und wie konkret müssen Angaben über regelmäßige Tätigkeiten sein?

Die NADA führt jährlich etwa 8.000 unangekündigte Trainingskontrollen durch. Das macht im Durchschnitt mehr als 20 Kontrollen am Tag und bedeutet einen immensen organisatorischen Aufwand. Um diese gewaltige Aufgabe bewältigen und die Kontrollen

planen zu können, muss die NADA rechtzeitig die Aufenthaltsangaben der Athleten*innen einsehen können, z. B. zu Trainingslagern in anderen Ländern. Daher müssen Athleten*innen der NADA ihre aktuellen Aufenthaltsorte mitteilen. Alle Angaben zu den „regelmäßigen Tätigkeiten“ (Training, Uni, Arbeit etc.) müssen so ausreichend beschrieben sein, dass sie eine Erreichbarkeit sicherstellen. Im Bemerkungsfeld in ADAMS haben die Athleten*innen die Möglichkeit, bspw. auf Prüfungen oder andere besondere Ereignisse hinzuweisen.

ATP-Athleten*innen können dies auf dem Athleten-Meldeformular vermerken. Der*die Athlet*in muss am angegebenen Aufenthaltsort anzutreffen sein. Wichtig ist, dass die Angaben im Profil des*der Athleten*in nachvollziehbar sind und das Dopingkontrollteam in der Lage ist, ihn oder sie zu finden. Im Notfall können sich Athleten*innen jederzeit an die NADA wenden oder sich per SMS abmelden. So kann das 60-minütige Testzeit-



Einscannen und mehr zum **Dopingkontrollsystem** erfahren.

fenster auch bis kurz vor Beginn noch geändert werden. Um die Eintragung in ADAMS zu erleichtern, hat die NADA Videos erstellt, die die einzelnen Schritte erklären. Diese finden Sie in der Mediathek auf www.nada.de.

Weitere Infos zu Meldepflichten sind im **„Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren“** nachzulesen.

Warum müssen regelmäßige Tätigkeiten drei Monate im Voraus eingetragen werden?

Um Kontrollen planen zu können, müssen der NADA rechtzeitig die Aufenthaltsangaben der Athleten*innen zur Verfügung stehen. Zum Zeitpunkt der Quartalsmeldung sollten RTP- und NTP-Athleten*innen alle bekannten regelmäßigen Tätigkeiten wie Training, Schule, Universitätsvorlesungen oder Beruf bereits in ihrem ADAMS-Profil hinterlegen. Die Einträge können und müssen bei Bedarf auch nach der Quartalsmeldung aktualisiert werden.

Müssen Sportler*innen auch im Urlaub einen Aufenthaltsort angeben?

Auch im Urlaub müssen Mitglieder des RTP oder des NTP für jeden Tag im Meldesystem ADAMS eine Adresse angeben, an der sie sich aufhalten.

Kann das 60-minütige Zeitfenster bis unmittelbar vor dessen Beginn geändert werden?

Das 60-min. Zeitfenster (nur für RTP-Athleten*innen anzugeben oder bei Hochstufung von NTP-Athleten*innen in den RTP) kann bis unmittelbar vor Beginn auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Unzulässig ist jedoch, wenn die Stunde auf einen Zeitpunkt gelegt wird, der bereits vergangen ist, oder wenn sich der*die Athlet*in bereits innerhalb des Testzeitfensters befindet. Im Notfall kann der*die Athlet*in sich per SMS abmelden.

Athleten*innen ärgern sich darüber, immer morgens um 6 Uhr kontrolliert zu werden oder manchmal auch direkt zweimal hintereinander. Ist das sinnvoll?

Die NADA führt jederzeit und überall Dopingkontrollen durch. Dies ist so vom Regelwerk vorgesehen. Wichtig ist, dass die Kontrollen unberechenbar sind. Deshalb ist das Regelwerk so streng. Nur durch unangekündigte und unberechenbare Kontrollen können Athleten*innen zeigen, dass sie sauber sind.

Wie erfährt ein*e Athlet*in dass sie oder er kontrolliert wird?

Die Benachrichtigung über die Probenahme erfolgt ohne Vorankündi-

gung. Bei einem Wettkampf werden Athleten*innen in der Regel persönlich ohne Vorankündigung durch den*die Kontrolleur*in oder eine*n Begleiter*in, die*den sogenannte*n *Chaperon* informiert, dass sie zur Dopingkontrolle müssen. Die*der *Chaperon* gilt als Begleitperson, die den*die Athleten*in ab dem Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Kontrolle begleitet. Bei einer Trainingskontrolle wird der*die Athlet*in in der Regel ohne Vorankündigung, z. B. bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Verbände im In- und Ausland, während des Vereinstrainings oder auch zu Hause, von dem*der Kontrolleur*in aufgesucht und zur Kontrolle aufgefordert.

Wo und wann werden Kontrollen von der NADA durchgeführt?

Die Kontrolle muss an einem Ort durchgeführt werden, der die notwendige Diskretion und die regelkonforme Probenahme gewährleistet. Bei Wettkampfkontrollen findet die Kontrolle so bald wie möglich nach Beendigung des Wettkampfes statt. Nach Absprache mit der*dem *Chaperon* kann ein*e Athlet*in noch vorher an Siegerehrung und Pressekonferenz teilnehmen. Dabei steht sie oder er ständig unter Beobachtung der*des *Chaperons*, um jegliche Manipulationsmöglichkeit auszuschließen. Außerhalb von

Wettkämpfen können Trainingskontrollen in der Trainingsstätte, aber auch in der Wohnung des*der Athleten*in oder am Arbeitsplatz durchgeführt werden. Grundsätzlich gibt es für die Durchführung von Dopingkontrollen keine zeitliche Begrenzung. Sie können daher auch außerhalb des angegebenen 60-min. Zeitfensters (gilt nur für RTP) stattfinden. Dopingkontrollen sind in begründeten Ausnahmefällen auch zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr möglich, auch wenn in dieser Zeit kein 60-min. Zeitfenster für RTP-Athleten*innen in ADAMS hinterlegt werden kann.

Führt die NADA auch im Fußball Kontrollen durch?

Ja, auch im Fußball führt die NADA Kontrollen durch. Die NADA führt im Wettkampf die Dopingkontrollen in der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga sowie in den Frauen- und Junioren-Bundesligen sowie im DFB-Pokal durch. Daneben führt die NADA weiterhin die Trainingskontrollen bei der deutschen Frauen- und Männer-Nationalmannschaft sowie in der 1. und 2. Männer-Bundesliga durch. Die NADA entscheidet, welche*r Spieler*in, wann, wo und wie kontrolliert wird. Die Anzahl der Kontrollen im deutschen Fußball führt die NADA in ihren Jahresberichten auf.

Führt die NADA Kontrollen im Breitensport durch? Denn grundsätzlich besagen Studien, dass Doping im Breitensport ein Thema ist.

Generell ist die NADA in Deutschland für die Kontrollen im Leistungssport und damit für alle Kadersportler*innen zuständig. Wegen der generellen Zuständigkeit der NADA für den Leistungssport, werden reine Breitensportveranstaltungen nicht von der NADA kontrolliert. Es kann aber vorkommen, dass bei Wettkämpfen auch Amateursportler*innen kontrolliert werden, gerade wenn es sich um Veranstaltungen handelt, an denen Elite- und Amateursportler*innen teilnehmen. Hier schwimmt insbesondere bei Wettkämpfen die Grenze zwischen Leistungs- und Amateursport.

Bei der Frage nach der Verbreitung von Doping im Breiten- und Amateursport kann die NADA nur auf einige Studien verweisen die belegen, dass es im Fitness- und Breitensport Doping, aber vor allem Medikamentenmissbrauch gibt. Doping ist im WADC/NADC klar definiert, sodass hier definitiv eine klare Grenze gezogen werden muss. Die NADA geht aber davon aus, dass sowohl Doping als auch Medikamentenmissbrauch im Breitensport ein Thema ist. Gerade viele Schmerzmittel

stehen beispielsweise nicht auf der Verbotliste, werden aber durchaus von Sportlern*innen angewendet. Aufklärung ist daher für die NADA ein ganz wichtiger Ansatz, um auch im Amateursport für das Thema zu sensibilisieren.

Wie teuer ist eine Kontrolle?

Das ist sehr unterschiedlich. Es hängt von der Probenart, vom Ort und vom Zeitpunkt der Kontrolle ab. Eine Urinkontrolle kann von der Abnahme bis zur Analyse 200-300 € kosten, je nachdem, was analysiert wird und wie teuer der Transport ist. Bei Auslandskontrollen fallen die Kosten deutlich höher aus. Eine Blutprobe kann zwischen 400 € und sogar weit über 1.000 € kosten, je nach Art der Analyse und des Transports. Wird z. B. am späten Nachmittag, Abend oder in der Nacht kontrolliert, muss für den Transport ein spezieller Kurierdienst beauftragt werden, damit die WADA-Regularien für den Zeitraum zwischen Probenahme und Analyse eingehalten werden können. Außerdem fallen je nach Kontrolle zusätzlich noch Reisekosten an, die zum Gesamtpreis der Probenahme, -transport und -analyse, hinzukommen.

2.4 Dopinganalytik

Wer analysiert die Proben der deutschen Sportler*innen?

Proben dürfen nach dem Regelwerk nur in von der WADA akkreditierten Laboren analysiert werden. Für die Analyse gibt es klare Vorgaben, die im „Standard for Laboratories“ sowie in weiteren technischen Dokumenten festgehalten sind. Die Labore sind neben der Analyse auch für die Forschung in der Dopinganalytik verantwortlich. Weltweit gibt es rund 33 Labore, eine Übersicht finden Sie auf der Website der WADA. In Deutschland sind das Institut für Biochemie an der Deutschen Sporthochschule Köln und das Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischa bei Dresden akkreditiert und führen den Großteil der Analysen für die NADA durch.

Worauf werden die Proben der deutschen Sportler*innen analysiert?

Alle Proben werden auf der Basis von zwei Standardscreenings analysiert, welche im *Technical Document for Sport Specific Analysis* (TDSSA) der WADA festgelegt sind und alle Substanzen und Methoden der jeweilig gültigen Verbotliste umfassen. Dabei wird zwischen einer Wettkampf- und

einer Trainingskontrolle differenziert. Zusätzlich kann die NADA weitere Sonderanalysen beauftragen, die über dem Mindestniveau für Analysen des TDSSA liegen. Durch das TDSSA wird genau vorgegeben, welche Zusatzanalysen prozentual in den unterschiedlichen Sportarten durchgeführt werden. Das Dokument können Sie auf www.wada-ama.org einsehen.

Erhält der*die Athlet*in das Ergebnis über seine Analyse von der NADA?

Wenn bei der Analyse der A-Probe Dopingsubstanzen gefunden werden, wird der*die Athlet*in schriftlich informiert, sobald das Analyseergebnis vorliegt. Dann hat der*die Athlet*in das Recht, innerhalb von sieben Werktagen, die Analyse der B-Probe zu beantragen.

Was sind Re-Analysen?

Re-Analysen sind eine wichtige Möglichkeit der Anti-Doping-Arbeit. Nur so können Betrüger*innen sich nicht sicher sein, nicht erwischt zu werden. Re-Analysen werden in der Regel durchgeführt, wenn neue oder verfeinerte Analysemethoden zur Verfügung stehen. Die Proben dürfen für Re-Analysen bis zu 10 Jahre langzeitgelagert werden. Die Anzahl der Re-Analysen hängt u. a. von dem noch vorhandenen Material in den einzelnen Proben ab. Die NADA entscheidet bei den von ihr genommenen Proben, welche Proben von welchen Sportarten und Sportlern*innen langzeitgelagert werden. Es werden nicht alle Proben aller Sportarten und Sportler*innen in die Langzeitlagerung übergeben.



Foto: © Rodolfo Parulan Jr. / Gettyimages

2.5 Intelligence & Investigations

Was ist die Intelligence- & Investigations-Arbeit?

Intelligence & Investigations – das ist die Sammlung, Auswertung und Darstellung von Daten und Hinweisen, aus denen wichtige Erkenntnisse für die Anti-Doping-Arbeit gewonnen werden. Gezielte Kontrollen, aber auch das Aufdecken von Verstößen ohne positives Analyseergebnis sind möglich.

2.6 Whistleblowing

Hinweisgeber*innen (engl. *Whistleblower*) sind für die Anti-Doping-Arbeit essenziell. Sie helfen, dopingrelevantes Fehlverhalten sowie Strukturen aufzudecken und setzen sich aktiv für den sauberen und fairen Sport ein. Doch ein Hinweisgebersystem funktioniert nur, wenn die *Whistleblower* ausreichend geschützt werden. Dafür hat die NADA das Hinweisgebersystem „SPRICH’S AN“ etabliert.

Der Daten- und Quellenschutz bietet *Whistleblowern* einen guten und hilfreichen Schutz. Bei relevanten Hinweisen hat die NADA durch das System zudem die Möglichkeit, Staatsanwalt-

schaften, Landeskriminalämter und Polizeidienststellen einzuschalten. Darüber kann – sogar in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – ein offizieller und umfassender Quellen- und Informanten*innenschutz sichergestellt werden.



Foto: © Volker Wierzba

Die vollständige Absicherung des geschützten Anonymitätsbereichs von *Whistleblowern* ist nicht nur durch das Hinweisgebersystem gewährleistet, sondern auch in der derzeitigen Gesetzeslage enthalten.

Für die Abgabe von Hinweisen hat die NADA nach dem Vorbild des Landeskriminalamtes (LKA) Niedersachsen und des LKA Baden-Württemberg das System „SPRICH’S AN“ etabliert. Das System garantiert absolute Anonymität und schützt Hinweisgeber*innen.



Einscannen und zu **SPRICH’S AN** gelangen.

2.7 Ergebnismangement-/ Disziplinarverfahren

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Sanktionen sind Bestandteil des WADC/NADC. Eines der zentralen Instrumente in der Anti-Doping-Arbeit ist die konsequente Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Je nach Verstoß kann diese unterschiedlich ausfallen. Im WADC/NADC finden sich die Bestimmungen unter Artikel 2.1 bis 2.11. Verstöße gegen diese Bestimmungen gelten als Doping.

Wie viele Dopingfälle gibt es in Deutschland?

Die NADA führt alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Deutschland in ihren Jahresberichten auf.

Wer ist für die Sanktionierung bei nationalen und internationalen Wettkämpfen verantwortlich?

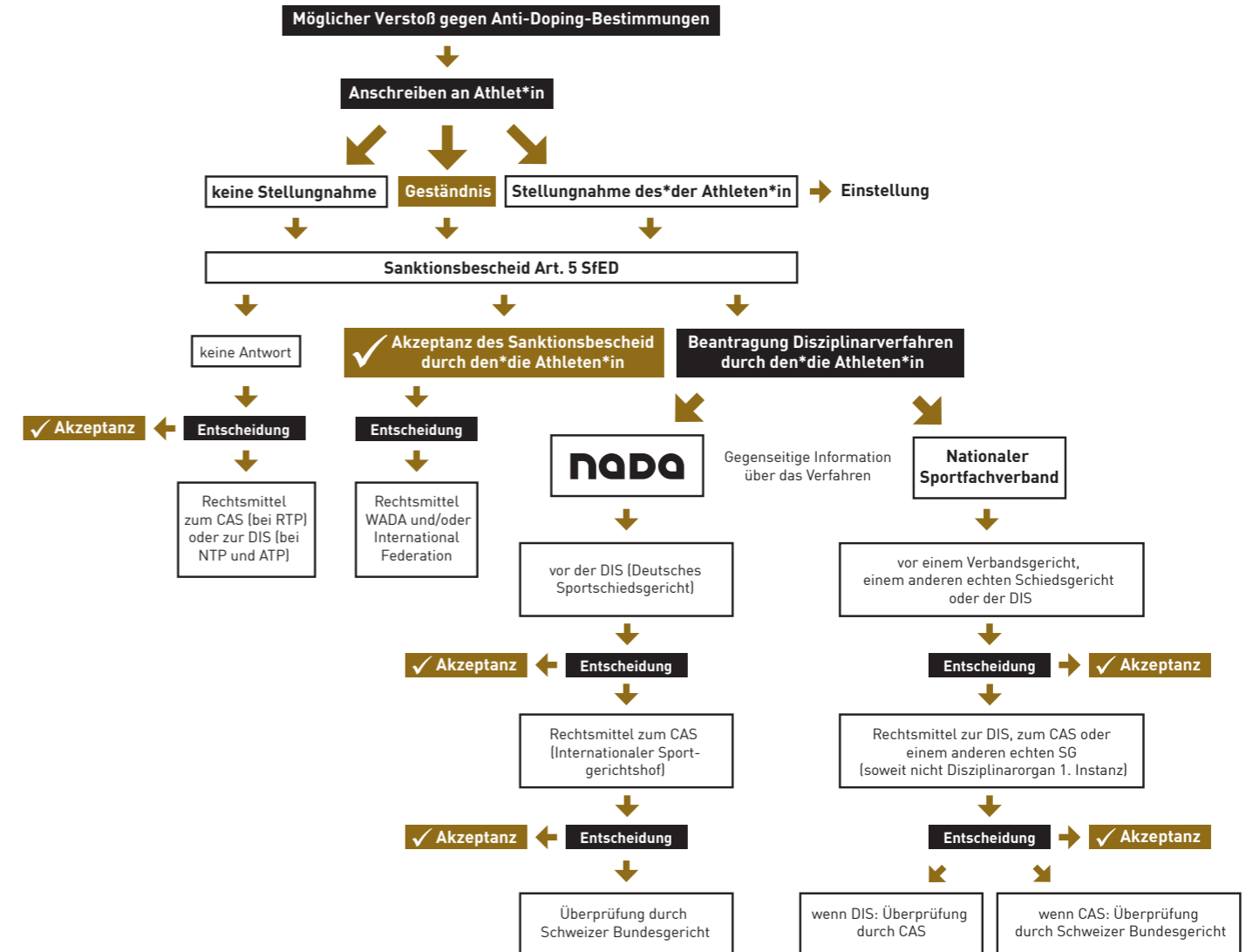
Für die Durchführung des Ergebnismangement- und Disziplinarverfahrens sind aufgrund der Verbandshoheit die

Sportfachverbände verantwortlich. Sie können das Ergebnismangement- und Disziplinarverfahren auf die NADA übertragen. Dies wurde mittlerweile von 56 Nationalen Sportfachverbänden (Stand: März 2021) vollzogen.

International sind die Internationalen Sportfachverbände für die Durchführung von Ergebnismangement- und Disziplinarverfahren verantwortlich.



Ablauf des Ergebnismangement-/ Disziplinarverfahrens



Wie lange dauert ein Verfahren vom Feststellen einer positiven Probe bis zur Verurteilung durchschnittlich?

Bei jedem Verfahren handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Daher lässt sich nicht pauschal sagen, wie lange Verfahren in Anti-Doping-Streitigkeiten dauern.

Was passiert, wenn ein Analyseergebnis „positiv“ ausfällt (Art. 2.1)?

Die NADA prüft nach Erhalt eines „von der Norm abweichenden“ Analyseergebnisses und Decodierung der Probe zunächst, ob eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) vorliegt und, ob Probenahme und Analyse exakt nach dem „Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen“ und dem „Standard für Labore“ abgelaufen sind. Liegt keine TUE vor und wurden die Vorgaben der Standards eingehalten, benachrichtigt die NADA den*die betroffene*n Athleten*in und den zuständigen Verband sowie die WADA. Der*die Athlet*in hat dann das Recht, innerhalb von sieben Werktagen die Analyse der B-Probe zu beantragen. Der*die Athlet*in wird dabei über seine*ihre Rechte aufgeklärt und aufgefordert, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Kommt die NADA nach Durchführung

des Ergebnismanagementverfahrens zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, wird ein Sanktionsbescheid durch die NADA erstellt.

Die*der Athlet*in hat die Möglichkeit, diesen Sanktionsbescheid zu akzeptieren oder ein Disziplinarverfahren zu beantragen. Wird ein Disziplinarverfahren beantragt, ist das zuständige Disziplinarorgan für die Durchführung des Verfahrens das in der Schiedsvereinbarung zwischen Athleten*innen und Verband festgelegte Organ.

Das kann das Deutsche Sportschiedsgericht (DIS) oder ein Verbandsgericht sein. Das Disziplinarorgan informiert den*die beschuldigte*n Athleten*in über die Verfahrenseinleitung. Der*die Athlet*in kann sich durch eine*n Vertreter*in, insbesondere eine*n Rechtsanwältin*anwält, verteidigen lassen sowie Beweismittel zu seiner*ihrer Entlastung anführen. Das Verfahren wird entweder als schriftliches Verfahren durchgeführt oder es findet eine mündliche Verhandlung statt.



Wie werden Meldepflichtverstöße sanktioniert (Art. 2.4)?

Meldepflicht- und/oder Kontrollverstöße (sog. „*Strikes*“) können nur für RTP-Athleten*innen (oder bei Hochstufung von NTP-Athleten*innen in den RTP) ausgesprochen werden. Meldepflicht- und/oder Kontrollverstöße können für versäumte Kontrollen innerhalb des von einem*r RTP-Athleten*in (oder bei Hochstufung des*der NTP-Athleten*in) individuell angegebenen 60-minütigen Testzeitfensters sowie für Meldepflichtverstöße, also der unvollständigen oder falschen Angabe der Aufenthaltsorte, festgestellt werden. Mögliche Verstöße werden von der NADA geprüft; sie erteilt auch die *Strikes*. Eine unabhängige Stelle kann auf Wunsch des*der betroffenen Athleten*in anschließend das Verfahren auf seine Richtigkeit überprüfen.

Ein *Strike* kommt einer Warnung gleich. Werden bei einem*r Athleten*in innerhalb von 12 Monaten drei *Strikes* festgestellt, erhält der*die Athlet*in einen Sanktionsbescheid der NADA. Dieser kann akzeptiert oder es kann ein Disziplinarverfahren beantragt werden. Wird ein Disziplinarverfahren beantragt, hat der*die Athlet*in die Möglichkeit, auf

alle Meldepflichtverstöße einzugehen und dazu Stellung zu nehmen.

In der Regel kann ein Verstoß gegen Art. 2.4 zu einer Sperre von zwei Jahren mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des Verschuldens des*der Athleten*in führen. Die Sperre beträgt jedoch mindestens ein Jahr. Liegen *Strikes* von verschiedenen Organisationen (NADA sowie dem zuständigen Internationalen Verband) vor, werden diese addiert.

Wie werden andere Verstöße sanktioniert?

Die Sanktionen sind je nach Schwere und Umständen des Dopingverstößes sowie Grad des Verschuldens des*der Athleten*in unterschiedlich. Nach dem NADC kann bereits bei einem Erstverstoß eine Vier-Jahres-Sperre verhängt werden. Informationen über die möglichen Sanktionen finden Sie im NADC (in Artikel 10 und 11).

Was umfasst ein Ergebnismanagementverfahren?

Ergebnismanagement bezeichnet gemäß Art. 7.1.1 des NADC den Vorgang ab Kenntnis eines „Von der Norm abweichenden oder Atypischen Analyseergebnis“ oder eines möglichen anderen Verstoßes gegen

Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtverstöße oder einer versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

Was ist bzw. umfasst ein Sanktionsbescheid?

Nach Abschluss des Ergebnismanagementverfahrens kann die NADA einen Sanktionsbescheid ausstellen. Dieser enthält eine Zusammenfassung aller relevanten Tatbestände sowie die Konsequenzen. Die*der Athlet*in hat innerhalb von zwanzig Tagen die Möglichkeit, den Sanktionsbescheid zu akzeptieren oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu verlangen.



Einscannen und zum NADC gelangen.

2.8 Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Darf ein*e Athlet*in im Krankheitsfall verbotene Substanzen zu sich nehmen?

Die Anwendung verbotener Substanzen ist nach WADC und NADC verboten. Einem*r Athleten*in kann im Krankheitsfall eine Medizinische Ausnahmegenehmigung zum therapeutischen Gebrauch verbotener Substanzen oder verbotener Methoden bewilligt werden, wenn er*sie dazu den entsprechenden Antrag bei der NADA oder wenn zuständig, bei dem entsprechenden Internationalen Sportverband, stellt. Der Antrag auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung wird vom TUE-Komitee geprüft. Dieses wird in Deutschland ausschließlich von der NADA eingerichtet.

Was ist eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (englisch: *Therapeutic Use Exemption*)?

Bei bestimmten Krankheitsbildern können Athleten*innen für den Einsatz verbotener Substanzen und Methoden nach dem WADC eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Das Verfahren ist im „Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen“ (*International Standard for Therapeutic Use Exemptions*,

ISTUE) geregelt. Der Internationale Standard für TUEs enthält Kriterien für die Beurteilung, die Weitergabe der Informationen, die Zusammensetzung der Ärztegruppe (TUE-Committee) und den Anerkennungsprozess. Für Deutschland gilt der „Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen“ der NADA, der auf dem ISTUE basiert.

In der Regel bearbeitet die NADA Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigung von Athleten*innen, die auf nationaler Ebene starten bzw. Mitglied des nationalen Testpools (ATP, NTP, TTP) sind. Für Athleten*innen, die auf internationaler Ebene starten oder die einem internationalen Testpool angehören, ist der Internationale Sportfachverband zuständig. Athleten*innen, die keinem NADA-Testpool angehören, benötigen für die medizinisch notwendige Anwendung von verbotenen Substanzen oder Methoden bei nationalen Wettkämpfen in Deutschland vorab keine Medizinische Ausnahmegenehmigung. Diese Athleten*innen müssen nach einer erfolgten Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine retroaktive TUE beantragen.

Darf eine TUE auch nach der Anwendung verbotener Substanzen beantragt werden?

In Ausnahmefällen (z. B. medizinischen Notfallbehandlung, Behandlung einer akuten Erkrankung, kurzfristige Aufnahme in einen NADA-Testpool) kann eine TUE rückwirkend beantragt werden. Das bedeutet, die TUE wird nach (Beginn) der Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode beantragt.

Wer entscheidet über TUEs?

Das TUE-Komitee, das in der ehrenamtlichen Kommission Medizin angesiedelt ist, entscheidet über die Vergabe von TUEs. Einem TUE-Komitee müssen nach Vorgabe der WADA mindestens drei Ärzte*innen mit Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von Athleten*innen sowie fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Das TUE-Komitee der NADA umfasst derzeit neun Mediziner*innen unterschiedlicher Fachrichtungen, von denen niemand eine offizielle Funktion in der NADA innehat. Keine Ärztin*kein Arzt entscheidet alleine über einen Antrag. Bei bestimmten Krankheitsbildern kann das Komitee auch universi-

täre Experten*innen um eine fachliche Einschätzung bitten. Neben ihrer ärztlichen Schweigepflicht haben alle Mitglieder eine persönliche Erklärung zu etwaigen Interessenskonflikten und Vertraulichkeit abgegeben.

Auch das Antragsverfahren ist präzise geregelt: Die WADA gibt das mehrseitige TUE-Antragsformular vor. Das allein reicht jedoch nicht. Der*Die antragstellende Athlet*in und sein*ihr behandelnde*r Ärztin*Arzt sind verpflichtet, einen umfassenden aktuellen ärztlichen Bericht beizufügen sowie aussagekräftige Angaben zur Krankengeschichte und Befunde vorzulegen, damit sich das TUE-Komitee einen Überblick über die Erkran-

kung verschaffen kann. Zudem muss die*der Ärztin*Arzt nachvollziehbar begründen, warum eine verbotene Substanz oder Methode zum Einsatz kommen soll. Die WADA ist berechtigt, von Anti-Doping-Organisationen erteilte TUEs zu überprüfen.

Was müssen Athleten*innen im Ausland beachten?

Einige Medikamente im Ausland haben den gleichen Namen wie deutsche Medikamente, enthalten jedoch andere Wirkstoffe. In einigen Ländern (z. B. Frankreich) sind Medikamente mit Dopingrelevanz entsprechend gekennzeichnet. Sollten die behandelnden Ärzte*innen der Sportveranstaltung oder der*die Apotheker*in im Rei-

sland nicht in der Lage sein, eine entsprechende Auskunft zu erteilen, sollte sicherheitshalber ein anderes Medikament eingesetzt werden. In einigen Ländern (z. B. USA, Kanada, UK, Japan, Österreich, Schweiz, Frankreich, Schweden, Irland, Südafrika, Australien, Singapur) bieten die dortigen Anti-Doping-Organisationen auch entsprechende Abfragen im Internet an.



Einscannen und mehr zur **Beantragung einer TUE** erfahren.



3. ANTI-DOPING-ARBEIT INTERNATIONAL

Weltweit gibt es verschiedene Akteure*innen, die an der Anti-Doping-Arbeit beteiligt sind. Neben der WADA, als Regelungsgeberin, sind an der Anti-Doping-Arbeit die Internationalen Verbände, die Nationalen und Regionalen Anti-Doping-Organisationen, das Olympische und Paralympische Komitee, Labore, Schiedsgerichte, Sportgroßveranstalter*innen, Regierungen und weitere beteiligt.

3.1 Die Welt Anti-Doping Agentur (WADA)

Was sind die Aufgaben der WADA?

Die WADA wurde im November 1999 als unabhängige internationale Organisation gegründet und löste damit das Anti-Doping-Komitee des IOC ab, das bis dahin die Anti-Doping-Arbeit für den olympischen Sport übernahm. Die WADA hat das Ziel, die Anti-Doping-Arbeit im Sport weltweit zu fördern, zu koordinieren und zu überwachen. Zur Harmonisierung der internationalen Anti-Doping-Arbeit hat die WADA das Regelwerk, den WADC entwickelt. Alle Unterzeichner*innen der UNESCO-Konvention gegen Doping und Unterzeichner*innen des WADC sind verpflichtet, die Vorgaben des Codes umzusetzen. Zu den Unterzeichnern*innen der UNESCO-Konvention gehören weltweit 191 Staaten (Stand: März 2021), die sich zur Umsetzung der Anti-Doping-Arbeit verpflichten. Deutschland hat die Konvention im Jahr 2007 ratifiziert.



Zu den Unterzeichnern*innen des WADC gehören das IOC, das IPC und die Nationalen Olympischen Komitees sowie die Nationalen und Regionalen Anti-Doping-Organisationen. Die WADA finanziert sich aus Mitteln des Sports und der angeschlossenen Nationen. Auch Deutschland beteiligt sich an der Finanzierung der WADA. Regierungen sowie Vertreter*innen des Sports sind als *Stakeholder* Mitglied im *Foundation* und *Executive Board* der WADA.

Weitere Informationen zur WADA unter www.wada-ama.org

Compliance: Wer prüft, ob die Anti-Doping-Arbeit nach den Vorgaben umgesetzt wird?

Seit April 2018 gilt der Internationale Standard zur *Code-Compliance*. Danach ist die WADA in der Verpflichtung zu prüfen, ob die Vorgaben des WADC in den einzelnen Ländern und von den zuständigen Organisationen umgesetzt werden. Werden Verfehlungen erkannt, ist ein abgestuftes Verfahren vorgesehen, diese zu berichtigen. Wird dem nicht Folge geleistet, kann die WADA auf Empfehlung des unabhängigen *Code Review Committee (CRC)* entsprechende Sanktionen aussprechen.



Einscannen und mehr zum *International Standard for Code Compliance* erfahren.

3.2 Verantwortlichkeiten bei Olympischen und Paralympischen Spielen

Wer kontrolliert bei den Olympischen und Paralympischen Spielen?

Für die Kontrollen während der Olympischen Spiele ist das IOC und für die Paralympischen Spiele das IPC verantwortlich. Zumeist werden diese Kontrollen in Zusammenarbeit mit der Nationalen Anti-Doping-Organisation des ausrichtenden Landes durchgeführt. Weiterhin nahm im Jahr 2018 die vom IOC ins Leben gerufene *International Testing Agency (ITA)* ihre Arbeit auf, um u. a. die Durchführung von Kontrollen bei Olympischen Spielen zu organisieren.

Die WADA hat bei den Olympischen und Paralympischen Spielen bei der Durchführung der Kontrollen und der Analysen beratende und beobachtende Rolle.

Wer analysiert die Proben bei den Olympischen und Paralympischen Spielen?

Für die Olympischen und Paralympischen Spiele wird ein von der WADA akkreditiertes Labor ausgewählt oder gesondert, mit internationalen Wissenschaftlern*innen aus WADA-akkreditierten Laboren, eingerichtet.

Wer sanktioniert bei den Olympischen Spielen?

Bei einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele entscheidet seit den Olympischen Spielen in Rio de Janeiro (2016) ein ad-hoc Schiedsgericht aus Richtern*innen des Internationalen Sportschiedsgerichts (CAS). Zuvor hatte ein Disziplinarorgan des IOC diese Entscheidung übernommen. Rechtsmittel können beim CAS eingelegt werden.

3.3 Verantwortlichkeiten bei internationalen Wettkämpfen

Wer kontrolliert bei internationalen Wettkämpfen?

Für die Kontrollen bei internationalen Wettkämpfen sind die Internationalen Verbände verantwortlich. Einige Internationale Verbände kooperieren bei der Durchführung der Kontrollen auch mit den Nationalen Anti-Doping-Organisationen vor Ort oder mit der *International Testing Agency (ITA)*.

Wer analysiert die Proben bei internationalen Wettkämpfen?

Die Proben müssen durch ein WADA-akkreditiertes Labor analysiert werden. Eine Übersicht dieser finden Sie auf der Website der WADA.

Wer sanktioniert die Fälle von internationalen Wettbewerben?

Bei einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während

internationaler Wettkämpfe hat in der Regel der Internationale Verband die Verantwortung für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

Das Ergebnismanagement- und Sanktionsverfahren kann auf eine andere Organisation, wie beispielsweise die NADA, übertragen werden.

3.4 Weitere Akteure*innen der Anti-Doping-Arbeit

Was ist Aufgabe des CAS?

Zu Beginn der 80er-Jahre veranlasste die Zunahme internationaler Streitigkeiten im Sport und das Fehlen einer unabhängigen Behörde, die sich auf sportbezogene Probleme spezialisierte und verbindliche Entscheidungen treffen konnte, die führenden Sportorganisationen dazu, die Gründung eines internationalen Sportschiedsgerichts (CAS) anzustreben.

1983 ratifizierte das IOC offiziell die Statuten des internationalen Sportschiedsgerichts, die am 30. Juni 1984 in Kraft traten. Das Schiedsgericht ist seither auch für Anti-Doping-Streitigkeiten verantwortlich.

Weitere Informationen unter www.tas-cas.org

Was müssen die Labore erfüllen, um Dopingkontrollen zu analysieren?

Labore, die die Analyse von Dopingkontrollen für Sportarten gemäß dem WADC durchführen, müssen eine Akkreditierung der WADA haben und aufrechterhalten. Der Internationale Standard für Labore und die zugehörigen technischen Dokumente legen

die Kriterien fest, die für die Akkreditierung und Re-Akkreditierung erfüllt sein müssen. Außerdem legen sie Standards fest, die für die Erstellung gültiger Testergebnisse und Beweisdaten erfüllt sein müssen.

Welche Aufgaben haben Regierungen in der Anti-Doping-Arbeit?

Regierungen haben viele Verantwortlichkeiten in der Anti-Doping-Arbeit. Sie haben auch Befugnisse, die Sportorganisationen nicht haben. Ihre Aufgabe ist es, Dopingkontrollen auf nationaler Ebene zu ermöglichen und zu unterstützen. Sie fördern die Kennzeichnung von Produkten, die möglicherweise verbotene Substanzen enthalten und können rechtlich die Vermarktung und den Vertrieb regeln. Sie können die finanzielle Unterstützung bei Dopingfällen beeinflussen, Maßnahmen gegen Produktion und Handel von Dopingsubstanzen regeln, Verhaltenskodizes für am Sport beteiligtes Personal fördern und sind maßgeblich an der Finanzierung der Anti-Doping-Arbeit, der Dopingpräventionsarbeit und der Forschung beteiligt.

Was ist die Aufgabe des INADO?

Das *Institute of National Anti-Doping Organizations* (INADO) mit Hauptsitz in Bonn wurde im Jahr 2012 gegründet. Es stellt mit derzeit 70 Mitgliedern die Interessensvertretung der NADOs dar.

Weitere Informationen unter www.inado.org

Was sind Regionale Anti-Doping-Organisationen?

Die WADA hat das Programm der Regionalen Anti-Doping-Organisationen (RADO) im Jahr 2004 ins Leben gerufen, um den Schutz des sauberen Sports durch die Entwicklung innovativer Anti-Doping-Strategien in strukturschwachen Ländern zu stärken. Das Programm unterstützt unterfinanzierte und unterbesetzte Nationale Anti-Doping-Organisationen und Nationale Olympische Komitees, die als NADOs fungieren, mit Finanzmitteln, Schulungen und weiteren Maßnahmen. Derzeit vereinen 12 RADOs insgesamt 119 Länder (Stand Januar 2023).

4. Ansprechpartner*innen

Für alle Medienanfragen zur NADA-Arbeit sowie Interviewanfragen mit NADA-Verantwortlichen:

Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)

Stabsstelle Kommunikation & Marketing
Dr. Eva Bunthoff
T + 49 (0) 228 / 812 92 – 151
E eva.bunthoff@nada.de

Für alle Medienanfragen zur WADA-Arbeit sowie Interviewanfragen mit WADA-Verantwortlichen:

World Anti-Doping Agency (WADA)

Media Relations
E media@wada-ama.org

Weiterführende Informationen



www.nada.de
www.nadamed.de
www.alles-geben-nichts-nehmen.de
www.gemeinsam-gegen-doping.de



Impressum

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)
Heussallee 38 . 53113 Bonn . www.nada.de

NADA Material Nr. 104 . Oktober 2023

Gemeinsam mit unseren Partnern*innen – für sauberen und fairen Sport

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



reddot design award

